



## Erläuterungen eHealth-Vereinbarung vom 19. Mai 2017

### 1. Ausgangslage

Da der Bund im Bereich der Gesundheitsversorgung nur über wenige Kompetenzen verfügt und die Kantone zwar die entsprechende Zuständigkeit haben, eHealth-Lösungen aber für grössere Versorgungsräume geplant werden sollten, empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Kantonen. Es muss verhindert werden, dass in den Kantonen im Extremfall 26 inkompatible Einzellösungen entstehen. Zur Umsetzung der „Strategie eHealth Schweiz“ einigten sich Bund und Kantone auf eine Rahmenvereinbarung und gründeten per 1. Januar 2008 das gemeinsame Koordinationsorgan eHealth Suisse. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) am 15. April 2017 hat sich der Aufgabenbereich von eHealth Suisse („Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen“) verändert, worauf die Organisationsform entsprechend angepasst wurde. Die Vereinbarung EDI-GDK ersetzt die Vereinbarung vom 8. Juni 2015. Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann aber von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

### 2. Ingress: Vertragspartner der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung orientiert sich am Vorbild der Vereinbarung, wie sie zwischen Bund und Kantonen beim Thema „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ besteht. Bisher hat eHealth Suisse vor allem die fachlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Patientendossiers mit dem Instrument von rechtlich nicht verbindlichen „Nationale Empfehlungen“ vorangetrieben. Mit dem Inkrafttreten des EPDG übernimmt eHealth Suisse ab 2017 die vom BAG übertragenen Bundesaufgaben beim Vollzug des EPDG. eHealth Suisse kann aber im Rahmen der „Strategie eHealth Schweiz“ zu Themen ausserhalb des EPDG wie bisher Empfehlungen erarbeiten und verabschieden (zum Beispiel im Themenfeld mHealth).

Die Entscheide von eHealth Suisse haben zwar keine Rechtskraft, mit der Unterschrift zur Rahmenvereinbarung dokumentieren beide Seiten aber den Willen, im Interesse einer Gesamtlösung einen gemeinsamen Weg zu gehen und die Beschlüsse auf ihrer Seite umzusetzen.

### 3. Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt werden Gegenstand (Artikel 1) und Zweck (Artikel 2) der Vereinbarung geregelt. Die Vision von Bund und Kantonen aus der Strategie eHealth Schweiz aus dem Jahr 2007 ist die Grundlage für den in Artikel 2 formulierten Zweck der Zusammenarbeit:

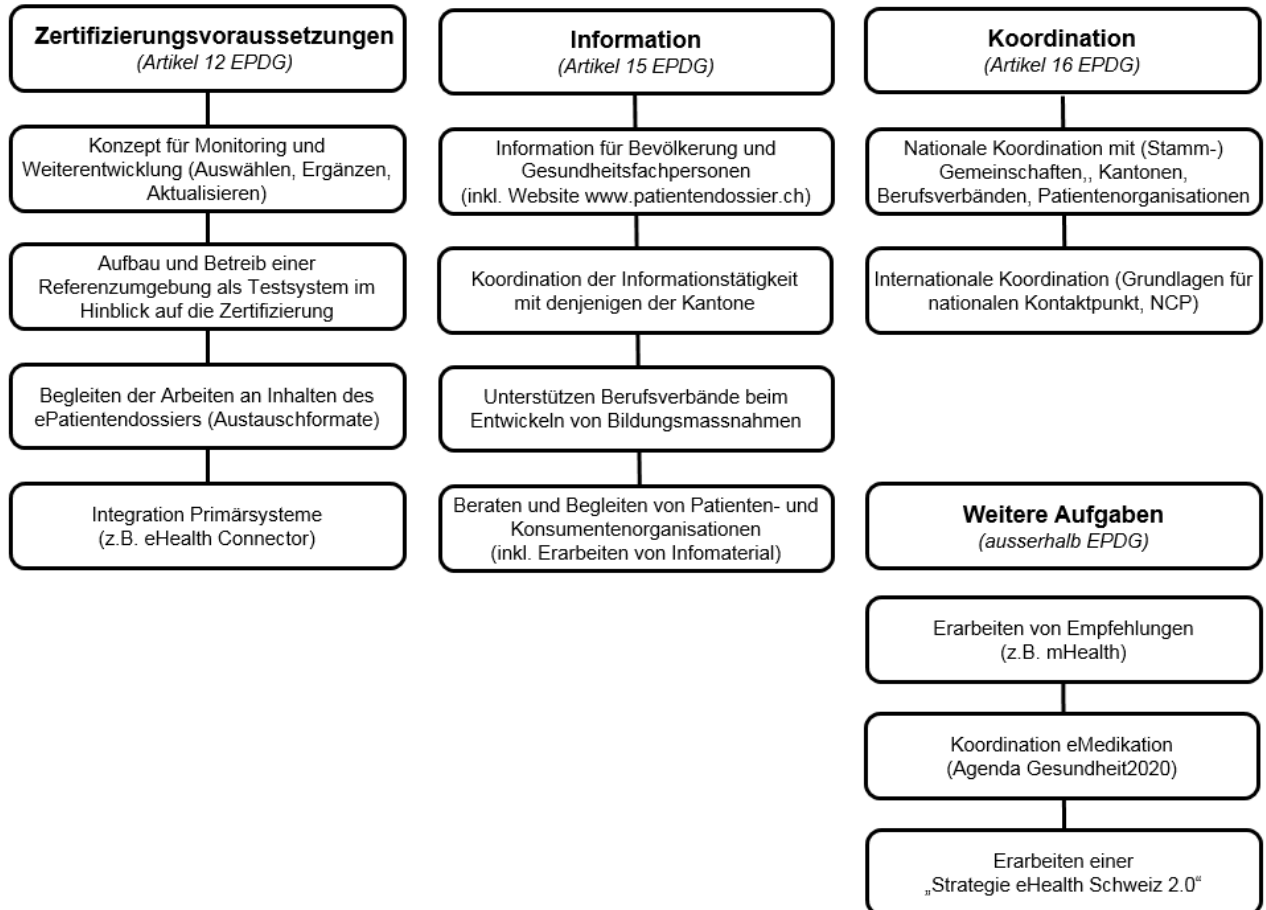
*„Die Menschen in der Schweiz können im Gesundheitswesen den Fachleuten ihrer Wahl unabhängig von Ort und Zeit relevante Informationen über ihre Person zugänglich machen und Leistungen beziehen. Sie sind aktiv an den Entscheidungen in Bezug auf ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitsprobleme beteiligt und stärken damit ihre Gesundheitskompetenz. Die Informations- und Kommunikationstechnologien werden so eingesetzt, dass die Vernetzung der Akteure im Gesundheitswesen sichergestellt ist und dass die Prozesse qualitativ besser, sicherer und effizienter sind.“*

## 4. Abschnitt 2: Organisation

In den Artikeln 3, 4 und 5 werden die Konstituierung, die Aufgaben und die Gremien von eHealth Suisse geregelt.

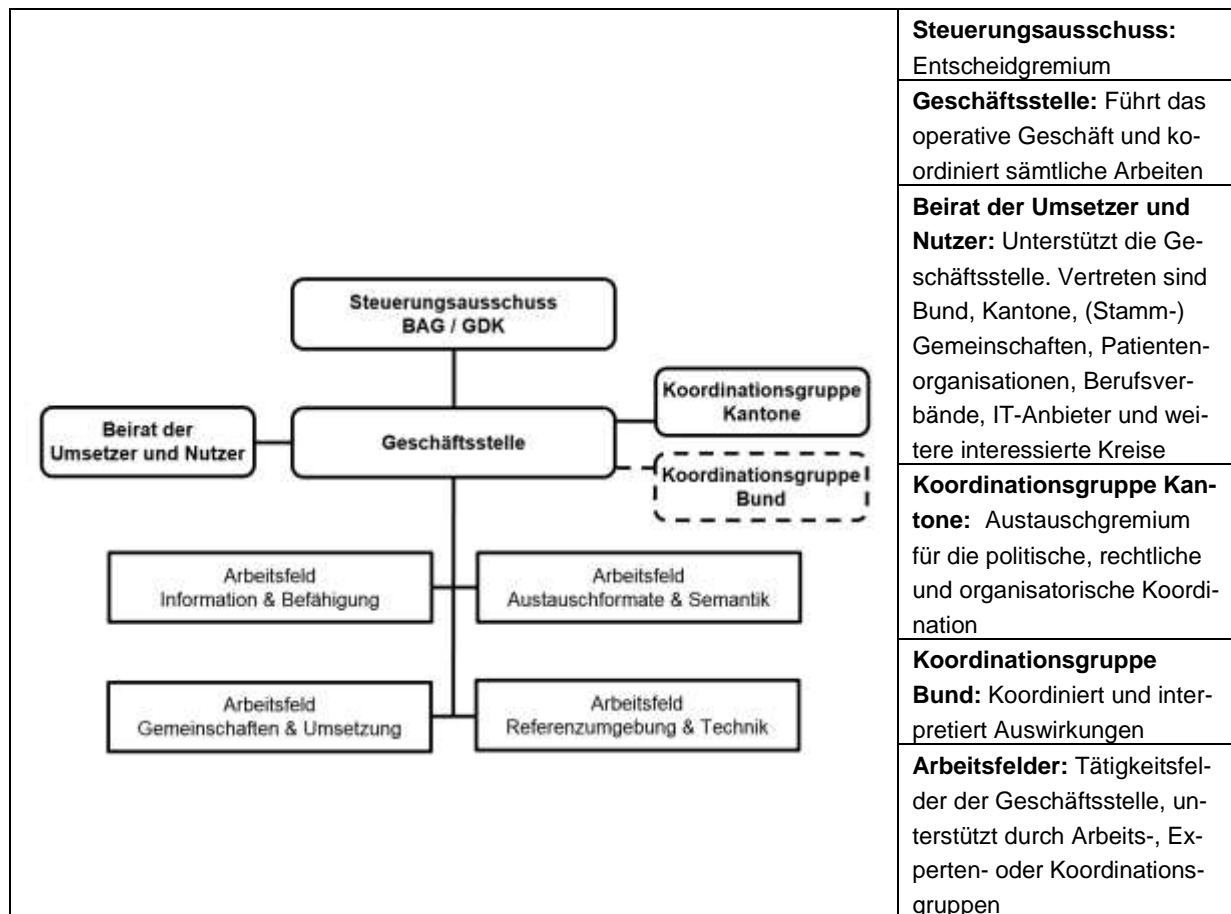
### 4.1 Artikel 4 Aufgaben

Die übergeordneten Aufgaben gemäss Artikel 4 betreffen einerseits allgemeine eHealth-Themen, die sich aus der Umsetzung der „Strategie eHealth Schweiz“ ergeben (Abs. 1) sowie Themen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des EPDG stehen (Abs. 2). Der Bundesrat hat mit dem Ressourcenentscheid vom April 2016 die Aufgaben von eHealth Suisse im Rahmen des Vollzugs des EPDG wie folgt konkretisiert sowie weitere Aufgaben definiert:



#### 4.2 Artikel 5 Gremien

Organigramm des Koordinationsorgans:



#### 4.3 Artikel 6 Steuerungsausschuss

Da weder der Steuerungsausschuss (StA) noch die Geschäftsstelle Rechtspersönlichkeit haben, muss ihnen die Unterschriftskompetenz von Bund und Kantonen übertragen werden, damit sie Verträge im Rahmen der Umsetzung der "Strategie eHealth Schweiz" und bei der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben nach EPDG unterzeichnen können (Absatz 7). Für Verträge von weniger als Fr. 150'000.- erteilt der Steuerungsausschuss der Geschäftsstelle die generelle Unterschriftskompetenz im Rahmen der Verabschiedung der Jahresplanung und des Jahresbudgets.

#### 4.4 Artikel 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Leitungsperson, einer stellvertretenden Leitung sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Sie ist räumlich und administrativ beim BAG angesiedelt.

Die Geschäftsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

- sie bereitet die Leistungsvereinbarung (Jahresplanung inkl. Budget) vor und berücksichtigt dabei insbesondere die jährlichen Vorgaben des Bundes zu den priorisierten Aufgaben beim Vollzug des EPDG;
- sie unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Beirat den Steuerungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- basierend auf den Resultaten der Arbeitsgruppen weist sie die Geschäfte einem Prozesstyp zu (siehe Anhang) und erarbeitet (je nach Prozesstyp zusammen mit dem Beirat) die Beschlussvorschläge zuhanden des Steuerungsausschusses;
- sie ist verantwortlich für die Umsetzung der durch den Steuerungsausschuss gefassten Beschlüsse;
- sie koordiniert die Arbeitsgruppen, leitet die Sitzungen und führt das Protokoll;

- sie beobachtet die eHealth-Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Erkennung möglicher Synergien und deckt den Wissensbedarf des Beirates und des Steuerungsausschusses ab;
- sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Gremien von eHealth Suisse, wie unter weiteren an der Umsetzung des EPDG beteiligten Anspruchsgruppen (Bund, Kantone, Stammgemeinschaften/Gemeinschaften, Fachorganisationen, Berufsverbände, Privatwirtschaft und Bevölkerung);
- sie unterstützt das BAG und die GDK resp. die Kantone in der Kommunikation gegen aussen und in der Förderung der Akzeptanz von eHealth;
- sie erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Steuerungsausschusses und verfasst bei Bedarf Stellungnahmen, Gutachten und Publikationen.

Die Geschäftsstelle definiert die Organisation der Arbeitsfelder eigenständig und zieht für die fachliche Bearbeitung die Arbeitsgruppen bei. Sie kann weitere Expertengruppen einsetzen und dem Steuerungsausschuss die Berufung von ausgewählten Fachleuten in diese Expertengruppen beantragen. Die Geschäftsstelle unterteilt die Bearbeitung ihres Auftrages in vier Arbeitsfelder:

- Information & Befähigung
- Austauschformate & Semantik
- Gemeinschaften & Umsetzung
- Referenzumgebung & Technik

Innerhalb der Arbeitsfelder kann es drei Formen von Gruppen geben:

- Expertengruppen, deren Arbeiten bestimmte fachliche Anforderungen an die Mitglieder stellen, werden in einem Ernennungsverfahren zusammengesetzt. Der Steuerungsausschuss ernannt dazu die Mitglieder nach Massgabe spezifischer Anforderungskriterien;
- Arbeitsgruppen, die übergreifende Fachthemen bearbeiten, werden durch ein Einladungsverfahren zusammengesetzt. Die eingeladenen Organisationen sind frei, Vertreter zu delegieren;
- Koordinationsgruppen / Austauschplattformen bearbeiten und diskutieren Themen mit unterschiedlicher Zuständigkeit, damit der Wissenstransfer sichergestellt und das Zusammenwirken abgestimmt werden kann. Der Kreis der Teilnehmenden kann je nach Themengebiet offen oder geschlossen sein.

#### 4.5 Artikel 8 Beirat der Umsetzer und Nutzer

Der Beirat der Umsetzer und Nutzer (BT) unterstützt die Geschäftsstelle bei ihren Arbeiten. Vor wichtigen Entscheiden im Steuerungsausschuss prüft und kommentiert der Beirat die geplanten Entscheidungsgrundlagen. Zusammen mit der Geschäftsstelle legt er fest, welche Themen aus den Arbeitsfeldern regelmässig im Gremium traktandiert und diskutiert werden sollten. Entscheid- und Anweisungsbefugnisse hat der Beirat allerdings nicht; Den Vorsitz führt die Leitungsperson der Geschäftsstelle. Der Beirat trifft sich auf Einladung der Geschäftsstelle, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

#### 4.6 Artikel 9 Koordinationsgruppe Kantone

Die Zusammensetzung der Koordinationsgruppe Kantone (KK) wird durch die GDK festgelegt. Eine Vertretung des Bundes ist zu den Sitzungen eingeladen. Die Arbeiten werden inhaltlich und administrativ durch die Geschäftsstelle koordiniert. Sie kann dafür die Koordinationsgruppe oder einzelne Mitglieder beiziehen. Bei der Bestimmung der zu behandelnden Themen berücksichtigt die Geschäftsstelle die Vorschläge der Kantone und der GDK.

#### 4.7 Artikel 10 Koordinationsgruppe Bund

Die Koordinationsgruppe Bund (KB) ist zurzeit lediglich als Option Bestandteil von eHealth Suisse. Die Gründung wird noch zurückgestellt. Insbesondere die zu erarbeitende Strategie eHealth 2.0 wird weitere Hinweise auf das mögliche Profil, die Rolle und die Zusammensetzung der Gruppe liefern.

Ein möglicher Auftrag an die Koordinationsgruppe Bund aus heutiger Sicht wäre es, die Auswirkungen aus dem EPDG (Vollzug, Erfahrungen, Weiterentwicklung) auf andere Bundesstellen beziehungsweise anderer Politikbereiche auf den EPDG-Vollzug zu beobachten und Schlussfolgerungen zu ziehen (zum Beispiel in den Bereichen koordinierte Digitalisierung, Forschung, Medizinprodukte). Bei Bedarf sollen die Mitglieder der Koordinationsgruppe Bund zur Unterstützung der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppen beigezogen werden können. Sie sollen sich dafür einsetzen, dass die Interessen der betroffenen Akteure sowie deren fachliches Know-how bei der Umsetzung der Strategie eHealth Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

## **5. Abschnitt 3: Finanzierung und Haftung**

### *5.1 Finanzierung durch Bund und Kantone*

Die Geschäftsstelle von eHealth Suisse wird von BAG und GDK gemeinsam finanziert, wobei das Budget jährlich festgelegt wird.

Die Vollzugskosten werden durch den Bund finanziert. Die GDK beteiligt sich mit 100'000.- Franken am Vollzug (Teilaufgabe Nationale Koordination) und finanziert mit 200'000.- Franken die weiteren Aufgaben mit (vor allem im Zusammenhang mit der Strategie eHealth Schweiz 2.0).

### *5.2 Haftung*

Die Parteien der Rahmenvereinbarung haften gegenüber Dritten zu gleichen Teilen. Dies widerspiegelt die Tatsache, dass Bund und Kantone als gleichberechtigte Partner auftreten.

## **6. Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragspartner beurteilen regelmässig gemeinsam die eingeschlagene Strategie, die Aufgabenerfüllung sowie die Organisationsform von eHealth Suisse. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

Bern, den 19. Mai 2017

## Anhang: Prozesstypen

	PROZESSTYP 1	PROZESSTYP 2	PROZESSTYP 3
Grundlagen	Vollzug EPDG (operative Themen)	Vollzug EPDG (rechtliche Auswirkungen)	Themen ausserhalb EPDG (strategische Themen)
Input/Auftrag	✓ Leistungsauftrag StA	✓ Input aus Arbeitsgruppen, BT, BAG oder (Stamm-) Gemeinschaften	✓ Leistungsauftrag StA
Rolle Geschäftsstelle (GS)	✓ Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge, GS koordiniert	✓ Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge, GS koordiniert	✓ Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge, GS koordiniert
Rolle Beirat der Umsetzer und Nutzer (BT)  (ehemals Projektleitungsgremium PLG)	✓ Orientierung/Konsultation durch GS (Info- und Aussprachegeschäfte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ BT prüft und sortiert Anträge (Info-, Aussprache- und Entscheidungsgeschäfte);</li> <li>✓ Direkt an BAG im Normalfall;</li> <li>✓ Konsultation StA bei grosser Tragweite;</li> <li>✓ Abweichende Meinungen von BT-Organisationen werden festgehalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ BT prüft Anträge und bereitet Anträge an StA vor (Info-, Aussprache- und Entscheidungsgeschäfte);</li> <li>✓ Abweichende Meinungen von BT-Organisationen werden festgehalten.</li> </ul>
Rolle Steuerungsausschuss (StA)	✓ Info StA durch GS	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Info StA im Normalfall</li> <li>✓ Diskussion im StA bei grosser Tragweite oder wenn Kantonsinteressen tangiert sind.</li> </ul>	✓ Entscheid StA
Trifft zu auf (Stand Januar 2017)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Erarbeiten Umsetzungshilfen;</li> <li>✓ NRC SNOMED CT;</li> <li>✓ Information Bevölkerung und Behandelnde;</li> <li>✓ Unterstützen Kantone und Gemeinschaften (Kommunikation);</li> <li>✓ Unterstützen Patientenorganisationen (Befähigung);</li> <li>✓ Unterstützen Berufsverbände Behandelnde (Bildung);</li> <li>✓ Fördern semantische Standards (inkl. SNOMED CT);</li> <li>✓ Koordination Gemeinschaften (inkl. Bedürfnisse Umsetzungshilfen, Austauschformate, mHealth);</li> <li>✓ Koordination technisch-semantische Integration;</li> <li>✓ Referenzumgebung;</li> <li>✓ Fördern eHealth Connector.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Internationale Koordination;</li> <li>✓ Austauschformate EPD;</li> <li>✓ Metadaten EPD;</li> <li>✓ Zertifizierungsvoraussetzungen Semantik;</li> <li>✓ Zertifizierungsvoraussetzungen Organisation;</li> <li>✓ Zertifizierungsvoraussetzungen Technik.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Umsetzen Empfehlungen mHealth;</li> <li>✓ Erarbeiten Strategie eHealth 2.0;</li> <li>✓ Koordination eMedikation (Agenda Gesundheit2020);</li> <li>✓ Austauschformate ausserhalb EPD.</li> </ul>